

RS Vwgh 1992/2/27 92/02/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

ZustG §22;

ZustG §7;

Rechtssatz

Ist von der Echtheit der Unterschrift auf dem Rückschein auszugehen, so stellt es keinen iSd§ 42 Abs 2 Z 3 VwGG wesentlichen Verfahrensmangel dar, wenn eine Aufnahme von Beweisen zum allgemein gehaltenen Vorbringen, ein Poststück nicht erhalten zu haben, unterbleibt.

Schlagworte

Beweismittel Urkunden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020080.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at